

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-43993](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-43993)

Norddeutsches Volksblatt

Organ für die Interessen des werktätigen Volkes

Das Norddeutsche Volksblatt erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und feierlichen Festtagen. — Abonnementspreis bei Vorauszahlung für einen Monat einfl. 1,35 M., bei Selbstabholen von der Expedition 1,40 M., durch die Post bezogen vierteljährlich 4,20 M., für zwei Monate 2,70 M., monatlich 1,35 M. einfl. Postgelde.

Redaktion und Hauptexpedition Peterstr. 76 Fernsprechanruf 58, Amt Wilhelmshaven — Filiale Ulmenstraße 24.

Bei den Inseraten wird die einseitige Vertikale oder deren Raum für die Inserenten in Rüttlingen-Wilhelmshaven und Umgebung, sowie der Filialen mit 30 Pf. berechnet, für sonstige auswärtige Inserenten 40 Pf.; bei Wiederholungen entsprechender Rabatt. Größere Anzeigen werden tags vorher eckbeten. Preisbestimmungen unverbindlich. Anzeigenzeitung 1.00 M.

52. Jahrgang.

Rüttlingen, Freitag, den 2. August 1918.

Nr. 179.

Französische Teilangriffe bei Fere-en-Tardenois.

Der Wirtschaftskrieg der Vereinigten Staaten gegen Deutschland.

Die Vereinigten Staaten haben sich dem Wirtschaftskrieg gegen Deutschland angeschlossen und lassen ihren Ehrgeiz darin, auch auf diesem Gebiet die ihnen zu machende Energie und Fähigkeit zu beweisen. Ob sie den Wirtschaftskrieg nur als Kriegsmassnahme zur Schwächung und Einschüchterung Deutschlands führen oder sich dem Plan ihrer Freunde anschließen wollen, auch nach dem formellen Friedensschluss die Vernichtung der deutschen Volkswirtschaft zu betreiben, steht noch dahin.

Wie resolut die Yankees vorgehen, beweist die Meldung des Matin, daß der Vernalter feindlichen Eigentums Palmer die Liquidation von über vierzig Fabriken im Wert von mehr als 100 Millionen Dollars (ein Dollar kostete im Frieden 4/20 M.) angeordnet hat. Schwarze Aktien werden jeden Geschäftsbetrieb mit deutschen Firmen in den wenigen noch neutralen Ländern, ja auch mit Firmen, die zur einer besonderen Verbindung mit dem Feind verdammt sind. Am einschneidendsten sind jedoch die Maßnahmen gegen die ehemals blühende deutsche Seeschifffahrt.

Diese Maßnahmen sind doppelter Natur: Sie bestehen in der Beschlagnahme deutscher Schiffe, Post- und Telegrafanlagen und in dem Verbot jedes Verkehrs zwischen dem Bureau der deutschen Seeschifffahrtsgesellschaften und ihren Unteragenten. Sie werden dadurch ergänzt, daß die Vereinigten Staaten ihre Gesandtschaften in Mittel- und Südamerika und in Indien ebenfalls zu Kriegserklärungen an Deutschland und zur Beschlagnahme seiner Schiffe gezwungen haben. Allein die Hamburg-Amerika-Pazifikschiffahrtsgesellschaft (H. A. P. L.) und der Norddeutsche Lloyd haben in der nordamerikanischen Union 64 Schiffe mit 517 178 Tonnen Gehalt verloren! Der Norddeutsche Lloyd hat durch die Kriegserklärungen Brasiliens, Perus, Chinas und Chinas Schiffe mit 75 000 Tonnen Gehalt eingebüßt. Er hat abgesehen von seinen sehr bedauerlichen Schiffverlusten in französischen, englischen und belgischen Häfen zu Kriegsbeginn, worüber genaue Zahlen nicht vorliegen, seit dem Eintritt der Vereinigten Staaten in den Weltkrieg ein Drittel seiner Tonnage verloren, die sich am 1. Januar 1914 auf 988 000 Brutto-Registrier-Tonnen belief.

Die Beschlagnahme deutschen Schiffsraums ist aber nur die eine Seite der amerikanischen Aktion. Die andere ist die positive Förderung der eigenen amerikanischen Seeschifffahrt in größtem Ausmaß. Es wurde ein Bundesverkehrsamt gegründet, das selbst Schiffe kaufen oder bauen kann und mit Ausschreitungen über die amerikanischen Meeresriesen verfährt, ist, besonders um unvorteilhaften Wettbewerb zu verhindern. Für seine Zwecke ist ein Gesellschaft von 50 Millionen Dollars gegründet worden. Den ganzen wurden im Jahre 1917 in der amerikanischen Seeschifffahrt 73 Millionen Dollars in amerikanischen Werften für 198 Millionen Dollars angelegt. Da die amerikanische Seeschifffahrt vor dem Krieg unter den hohen Lohnforderungen der amerikanischen Seeleute litt, ist nicht unwahrscheinlich, daß eine bestimmte Lohnhöhe für das Anlaufen amerikanischer Häfen zur Bedingung gemacht wird. Eine weitere staatliche Bezeichnung dürfte damit erreicht werden, daß amerikanischen Schiffen besonders niedrige Hafen- und Kanalgebühren (Panama-Kanal) berechnet werden und daß der Begriff der amerikanischen Schiffen vorbehaltenen Küstenschifffahrt möglichst weit gefaßt wird.

Neben der Beschlagnahme der Schiffe, über deren Endgültigkeit erst der Friedensschluss entscheiden wird, erfüllt die deutsche Seeschifffahrt und damit der deutsche Außenhandel eine empfindliche Gefährdung dadurch, daß die Amerikaner die zahlreichsten deutschen Linien zwischen den amerikanischen Häfen (Nordamerika-Mittelamerika-Südamerika, Nordamerika-Indien) bedrohen. Es ist ein schwacher Trost, daß dieser künstliche Wettbewerb noch mehr die englische als die deutsche Seeschifffahrt gefährdet.

Von den Balkanfronten.

Rückzug der Italiener in Albanien.

(W. Z. V.) Wien, 31. Juli. Amtlich wird verlautbart. Italienischer Kriegsausflug: Im Gebiet des Sasso Rosso brachte uns ein erfolgreiches Sturmtruppenunternehmen 25 Gefangene ein. In der ganzen venezianischen Front sehr lebhafter Fliegeraktivität.

Heeresbericht.

(W. Z. V.) Großes Hauptquartier, 1. August. (Amtlich.) Westlicher Kriegsausflug:

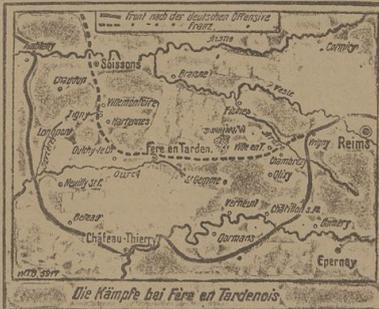
Heeresgruppe Kronprinz: Zwischen Ober und Paillet am frühen Morgen vorübergehender heftiger Feuerkampf. Die tagsüber mäßige Artillerieaktivität lebte am Abend an vielen Stellen der Front in Verbindung mit Gekundungsgeschichten auf.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz: Ostlich von Fere-en-Tardenois setzte der Feind am Nachmittag wiederholt zu heftigen Teilangriffen an. Wir warfen den Feind im Gegenstoß in seine Ausgangslinien zurück. An der übrigen Kampffront Artilleriefeuer wechselnder Stärke; kleinere Vorstoßversuche.

Nordöstlich von Vertes verjagte der Feind nach starker Feuerbereinigung den ihm am 30. Juli entzerrten Stützpunkt wiederzunehmen. Er wurde unter Verlusten abgewiesen. Erfolgreicher eigener Vorstoß in den Kronprinz.

Heeresgruppe Herzog Albrecht: Infanteriegefechte an der Mosel und im Barrois-Wald. Wir machten hierbei Gefangene. Der Gegner verlor getrennt an der Front im Luftkampf und durch Wafenschuß von der Erde aus 25 Flugzeuge. Weiterhin wurde ein im Flugzeugsinn gegen Saarbrücken befindliches englisches Geschwader von sechs Großkampfflugzeugen von unserer Front- und Feindkampfkraften, bevor es seine Bomben abwerfen konnte, vernichtet. Von einem zweifelhafte ihm folgenden Geschwader schloßen wir ein weiteres englisches Großkampfflugzeug ab.

Der Erste Generalquartiermeister: v. Ludendorff.



Fliegerangriff auf Dünkirchen.

(W. Z. V.) Bern, 1. August. Matin meldet aus Dünkirchen: In der Nacht vom 25. zum 26. Juli überflogen deutsche Flugzeuge Dünkirchen und belegten die Stadt mit 60 Lufttorpedos schwerer Kalibers, die bedeutenden Sachschaden verursachten. Am 26. Juli begann die Beschädigung durch ein Ferngeschütz.

Albanien:

Unseren andauernden Druck nachgebend, räumte der Feind heute früh an mehreren Stellen seine vorderen Linien. Der Chef des Generalstabes.

Vom Seekrieg.

13 000 Br.-R.-T. vernichtet.

(W. Z. V.) Berlin, 31. Juli. (Amtlich.) Auf dem nördlichen Kriegsschauplatz versenkten unsere Unterseeboote 13 000 Bruttoregister-tonnen.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Berichte und gekaperte norwegische Schiffe.

(W. Z. V.) Kopenhagen, 31. Juli. Der norwegische Schoner Firelöber, der am 6. Juni Norwegen nach Westfartlepool mit Gindeholz verließ, ist lebend verschollen. Ein leeres Rettungsboot wurde dieser Tage an der Westküste Südnorwegens angetrieben. Man glaubt, daß das Schiff mit Mann und Maus untergegangen sei. — Das Londoner Britenmagazin erklärte den norwegischen Dampfer Roef-Fen, der auf der Reise von Norwegen nach Sibid mit Schmel-

eis unterwegs war und von einem englischen Kriegsschiff angebracht wurde, für gute Brise. Auf die norwegische Erklärung, daß der Dampfer auf norwegischem Gebiet aufgebracht wurde, nahm man keine Rücksicht. — Der norwegische Dampfer Kongen, auf der Reise von Norwegen nach Westfartlepool mit Gindeholz, ist in der Nordsee versenkt worden. Die Besatzung wurde von dem norwegischen Dampfer Gogsoje in Rotterdam gelandet. Damit hat die norwegische Handelsflotte bisher während des Krieges 800 Schiffe verloren.

Der englische Marineminister Geddes zu den Ausführungen Goldensdorffs.

Notterdam, 31. Juli. Der erste Lord der Admiralität Geddes sagte im Unterhaus, daß der Nettoverlust an alliierten und neutralen Schiffenraum monatlich 550 000 Tonnen, wovon 400 000 Tonnen britisch waren, betrage. Dieser Verlust habe sich in den vergangenen 12 Monaten damit gesteigert, daß die Verluste des letzten Vierteljahres einen Gewinn von 100 000 Tonnen monatlich für die Alliierten und die Neutralen bedeuteten. Außerordentlich wurde das Resultat durch Erhöhung des Schiffsaufbaus abgeleitet. Nicht einbehalten hierin sind die wieder gehobenen und eroberten Schiffe. Geddes sprach dann über die Standardschiffe. Die Schiffsbauer haben es übernommen, diese Schiffe mit einem Minimum von geübten Arbeitsträgern zu bauen, und die Amerikaner haben die Frage in derelben Art gelöst. Das amerikanische Programm hängt jetzt an, sich geteilt zu machen, und der Strom von Torpedojägern und Flugzeugen, der zur Bekämpfung der U-Boote aus Amerika kommen dürfte, wird zu einer gefährlichen Sturmflut werden. Dann wird der Admiralstab daran denken, die Verluste an Kaufschiffen wieder auf zu machen. Auf einer Fahrt wird man in fünf Monaten einen Schiffszoo von 100 000 Tonnen von Stahl laufen lassen können. Auf diese Weise wird sich die Produktionsfähigkeit auf 100 Schiffe pro Jahr belaufen. Offiziell spricht Vertreter der Erklärung Goldensdorff entgegen, wonach die Verluste im Zustand der englischen Handelsflotte der Beschlagnahme neutralen Schiffes zugerechnet wird. Weiter behauptet offiziell, die veröffentlichten Ziffern der britischen Admiralität gelten nur für den Neubau. Wenn Goldensdorff die Verluste der Entente mit monatlich 330 000 Tonnen über den Neubau hinaus beziffert, so unterschätze er den Neubau mit monatlich 50 000 Tonnen, und wenn er einen Durchschnittsverlust während der letzten sechs Monate von monatlich 630 000 Tonnen Brutto annahm, so beweisen die Angaben der englischen Admiralität, daß die Verluste monatlich 350 000 Tonnen betragen. Goldensdorffs Behauptung, daß die Verluste von Schiffen, die für militärische Zwecke requiriert wurden, nicht bemerkt wurden, sei unrichtig. Die veröffentlichten Ziffern umfassen alle durch feindliche Handlungen oder Gefahren aus Entlassenen Verluste an Transportschiffen, Handels- oder anderen Schiffen im militärischen und maritimen Dienst. Deshalb habe auch der erste Lord der Admiralität heute im Unterhaus erklärt, daß der Schiffsbau in einem halben Jahr, das mit dem 30. Juni endet, die Verluste jeder Art, die den Neutralen und Alliierten in diesem Halbjahr entstanden waren, wieder ausmachen werden.

Aus dem Westen.

Fliegerleutnant Wendhoff in Gefangenschaft.

Paris, 31. Juli. Nach den Meldungen der französischen Presse ist der deutsche Fliegerleutnant Wendhoff, der letzterzeit der französischen Meisterflieger Guillemer besetzte, zum Gefangenen geworden. Leutnant Wendhoff, der bereits von deutscher Seite als vermisst gemeldet wurde, fiel hinter die französischen Linien und wurde gefangen genommen.

Englischer Heeresbericht vom 30. Juli.

(W. Z. V.) Reims, den ersten australischen Division drangen in deutsche Stellungen bei Verri mit Erfolg ein und legten sich östlich des Dorfes fest, nachdem sie es umzingelt und eingenommen hatten. Es wurden 169 Gefangene gemacht. Unsere Verluste sind bemerkenswert gering.

Englischer Heeresbericht vom 31. Juli, morgens.

(W. Z. V.) Wir machten verschiedene Gefangene bei erfolgreichen Vorstößen und Retraumungsversuchen in der Nähe von Lens, nördlich von Lens und auf dem nördlichen Abschnitt unserer Front feindliche Vorposten südwestlich der Basse wurden abgewiesen.

Französischer Heeresbericht vom 30. Juli, abends.

(W. Z. V.) Auf dem rechten Ufer des Oise trafen uns örtliche Kämpfe weitere Fortschritte auf der Höhe nördlich von Fere-en-Tardenois. In der Gegend von Senly haben wir unteren gegen mehrere Hindernisüberläufe des Feindes behauptet. Südwestlich von Reims sind bei einem An-

Wagt gegen die Chasse von zwei Seiten alle deutschen Vera...

Von den türk. Kriegsschauplätzen.

Militärbericht auf Ambros. (M. L. B.) Konstantinopel, 30. Juli. Valästina...

Die Lage in Ost-Sibirien.

Die neue Regierung in Samara und die Bauern. Der P. L. A. werden interessante Berichte darüber über...

Erfolge der Militärtruppen im Dongebiet. Moskau, 29. Juli. (P. L. A.) Die Erfolge der...

Moskau, 21. Juli. (P. L. A.) Die Don-Regierung hat befohlen, die gefangenen roten Gardisten...

Die tschisch-sowjetische Gefahr. (M. L. B.) Moskau, 31. Juli. In der gestrigen...

Theater, an der 2000 Mitglieder teilnahmen, wurde nach den...

- 1. Das sozialistische Vaterland befindet sich in Gefahr. 2. Die Hauptaufgabe der gegenwärtigen Augenblicke...

Der Malvy-Prozess.

In der Dienstag-Sitzung des Oberverwaltungsgerichts in Paris...

Wie dem Bremer Tagblatt gemeldet wird, sind im Prozess...

Arbeitslosigkeit nach diesen Erfahrungen schwerer Zweifel...

Der Staatsgerichtshof hat am Dienstag auch Gustave...

Politische Rundschau.

Der Rufus des Kaisers an das deutsche Volk zu Beginn...

Zu gleicher Zeit wurde vom Kaiser ein entsprechender Ruf...

„Glänzende Erfolge der Textilfabrikindustrie.“ Der...

Neue Konflikte im Weiniger Landtag? In der ver-

feuilleton.

Das Weiberdorf.

Roman aus der Feder von Clara Viebig.

111 (Nachdruck verboten.) Anstößig, fast wider seinen Willen, kredenzte sich seine...

oben der Krater auf dem Meereskopf. Mechanisch ergriß er sein...

Er wurde plötzlich so müde, daß er Miene machte, sich auf...

(Fortsetzung folgt.)

Wohlfühl nach Entfernung unserer Genossen nur noch 15 Abgeordnete statt der gesetzlich vorgeschriebenen 16 im Sitzungssaal anwesend waren. Unsere Fraktion erklärte (sah damals, daß sie mit aller parlamentarisches Willkür gegen Regierung und die Landtagsmajorität vorzugehen werden, wenn man das Gesetz rechtschaffen würde. Jetzt publiziert die Regierung das Gesetz im Regierungsblatt und gibt bekannt, daß es seit 15. Juli 1918 in Kraft getreten ist. Da das Gesetz eine ausgesprochene Begünstigung der Kirche bedeutet und diese dadurch dem Kontrollrecht der Landtags entzieht, ist unsere Fraktion nicht gewillt, die mit der Antiklerikale verbundene parlamentarische Konstitution der Verfassung des Landtags ruhig hinzunehmen, da damit das Recht der Landtagsminderheit, sich gegen ein ungerechtes Gesetz durch Diskussion zu wehren, illusorisch gemacht würde. Es wird deshalb in den nächsten parlamentarischen Sitzungen zwischen unserer Fraktion mit der Landtagsmajorität und Regierung kommen, die unter Umständen die gesamte gesetzgebende Tätigkeit des Landtags lahmlegen können.

Aus dem Reich des heiligen Bureaucratismus. Zum Kapitel des Wagenmangels erhält die D. R. G. aus Westpreußen folgende Zuschrift: Ich habe 50 Schafe und ein Fohlen zu verkaufen. Auf meine Anfrage bei der Güterabfertigung erhielt ich den Befehl, daß eine Ladung in einem Eisenbahnwagen angehängt sei, daß jedoch dann nach Etihadun berechnet werden müßte, inwiefern die getrennte Verladung in zwei Wagen sich um fast 100 Mark billiger stellen würde. Die beiden Wagen waren rechtzeitig zur Stelle und reiste das dreijährige Fohlen fast im Salomonen 350 Kilometer weit und auch die 50 Schafe hatten sich über Wlaskamangel nicht zu beklagen. Wie anders sieht es in den Personenzügen aus!

Zürkei.

Carl Kallio, der diplomatische Vertreter der Zürkei bei den Friedensverhandlungen in Paris-Sitzort und in Rumänien, ist an den Folgen der Grippe gestorben. Er hatte eine umfassende europäische Bildung genossen und wurde sich auch unter dem jungtürkischen Regime zu halten.

Fland.

Der Bruch der Gläubigen. Daily Mail erzählt aus Dublin, daß Pastor O'Connell, der Pfarrer von Cochno, der seit der Deklaration Dubocars stellvertretender Präsident des Einheitsverbandes ist, von dem zukünftigen Bischof seines Pfarramtes entlassen wurde. Als der neuernannte Pfarrer in der Kirche von Cochno einzog, um die Messe zu lesen, war die Kirche verbarackadert. Er legte durch ein Scheiterhaufen ein und las die Messe. Als er aber wieder zurückkehrte, wurde er von der Gemeinde verbannt. Diese erklärte ihm, nicht denken zu wollen, daß Messen gelesen würden, bis O'Connell zurückkehrte, und sammelte darauf die Kirchengeldern und Fenster.

Aus Stadt und Land.

Hülftingen, 1. August.

Die Hanserei in ländlicher Betrachtung.

Aus Lettens wird den Liederländischen Nachrichten über die Hanserei der Städte geschrieben:

Nur ist es nicht immer, die die vielen Hansierer aus der Stadt aus Land treibt, um die Nahrungsmittele aller Art, vor allen Dingen Getreide und Butter, einzukaufen und dafür hohe Preise zu zahlen. Vieles wird mit den gemauerten Säcken ein anderweitiger Handel getrieben, je manchmal werden die Säcke an Ort und Stelle wieder verkauft. So jagt der eine oder andere Vater aus Hülftingen mit seinen beiden Söhnen hauseins durchs Land. Sie erwarten u. a. ein Duarumt Preisbrotchen für 20 Mark. Es war der Wille nicht war, die feinsten Bohnen mit zur Stadt zu schleppen. Während der Vater sich zum Wirtshaus begab, um sich beim Wirt Bier zu kaufen, mußten die beiden Jungen die Bohnen hier am Orte verkaufen; sie folgten je auch glücklich los und gaben für 5 Mk., also mit über 100 Prozent Aufschlag. Ein anderer Fall, der beweist, daß die Art nicht sehr groß war. Kommt es endlich eine Frau aus Wlaskamangel zu einer Sandwirtin in der Ostschicht Wlaskamangel und fragt und jammert über die Art. Die Sandwirtin läßt sich erweichen und verkauft der Frau ein Stück Käse, ein Stück von dem erlaubten Mangelstück. Ein solch gewöhnliches Mangelstück war in unserer Wlaskamangel eine hiesige Sandwirtin mehr. Wie von den gemauerten Gegenständen warben nach Wlaskamangel-Hülftingen und werden dort gegen Lamb, feine Käse, Wägen, Hüte und dergl. eingetauscht oder gehen sonst in den Saleishandel. So wurde vor einigen Tagen ein Ehepaar abgeholt, das ein kleines Warenlager aufnahmgehört hatte und wurde angehalten aus der Stadt, dabei brachte dieses Ehepaar aus einem ländlichen Orte des gegenseitigen Landes. Der Mann arbeitete in Wlaskamangel und dortin sollten die Sachen zweifelslos gekauft werden.

Daß solche Fälle nicht selten sind für die ländliche Bevölkerung, die auf das Land zieht, um die Lebensmittel, die bei der Rationierung für sie abfallen, zu vermoren, ist verständlich; wir müssen aber doch Verabredung dagegen einlegen, daß solche Eingriffe überall verurteilt werden. Verabredung gegen die Verallgemeinerung einzulegen hätte übrigens den ländlichen Nachrichten recht gut angefallen. Denn es dürfte in der Rationierung selbst bekannt sein, daß auch in Lettens alle diejenigen, die nicht Selbstverfoger sind und von der Rationierung leben müssen, allen Grund haben, die zugeleiteten Lebensmittel zu vermoren. In der Rationierung weiß man aber so schön und einträglich zum Durchhalten zu ermuntern. Das Durchhalten wird aber dadurch erleichtert, wenn das deutsche Volk, so weit es nicht zu der Selbstverfoger gehört, so gut wie möglich mit Lebensmittel verorgt wird durch eine gerechte Verteilung. Diese Art aber nicht gerech, solange das Samstenern nötig und möglich ist. Möglich würde es nicht mehr sein, wenn die Selbstverfoger und Lebensmittelproduzenten so viel Lebensmittel an die Verorgungsstellen abgeben als sie zum eigenen Bedarf nicht brauchen. Die Verteilungsmenge würde dann größer und das Samstenern für den eigenen Bedarf nicht mehr oder nicht in dem jetzigen Umfang nötig sein.

Ein solcher Zustand trüge zur Zufriedenheit der Bevölkerung und zum Durchhalten mehr bei als die Säcken und Wägen der ländlichen Vaterlandsparteiler, die besonders in den ländlichen Nachrichten ihr Wesen treiben. Aber auch den guten Landbesitzern, die sich über Samstenern aus Gewinntrieb, wie sie oben geschrieben sind, ärgern, sei gesagt, daß solche Schieberei mit gemauerten Waren wahrhaftig bedeutungslos würde, wenn sie die Waren anstatt den Säcken zu verkaufen, an Verorgungsstellen zur Verfügung stellen und, besonders Milch,

Tier und Butter in den Mengen an diese Stellen ablieferen, wie sie von ihnen verlangt werden und mindestens verlangt werden müssen. Derjenige, der Lebensmittel für Wlaskamangel an Schieber verkauft mit der ländlichen Entschädigung, er fordere ja keine Wlaskamangel, sie würden ihm ja geboten, der ist nicht besser als der Samstener ohne Not und der Lebensmittelshieber. Gegen diese ländlichen Menschenfreunde möge die Form der braven Landbesitzer doch in erster Linie richten.

Wer soll Herr sein im Lande?

Staatsanwalt Dr. Nagel (Wlaskamangel) schreibt in den D. N.: „Wer soll Herr sein im Lande? Der Staat oder die Kriegswucherer? Dabin haben sich unsere wirtschaftlichen Verhältnisse mehr und mehr zu, und jeden Freund des Vaterlandes muß es mit heftiger Schmerz und banger Sorge erfüllen, daß augenblicklich die Wucherer die Herrschaft über das Vaterland ergreifen. Die bisherigen Höchstpreise waren doch nicht im Klaren hinein festgelegt, sondern nach Ansetzung von Sachverständigen aus den beteiligten Interessengruppen und sie warfen den Verkäufern durchaus auskömmlichen Verdienst ab. Den Erzeugern und Händlern aber fiel es nicht ein, sich damit zu begnügen. Es ist eine merkwürdige und kaum fahbare Erscheinung, daß das ganze deutsche Volk ohne Unterschied gern freudig und selbstverständlich sein Blut dem Vaterlande darbringt, daß viele Kreise aber ihr Gut durch dummgründige Ansetzung der eigenen Volksgenossen höher und höher anzusetzen, nicht als die erbärmliche Schande, die es ist, erkennen. Das Drei- und Vierfache der amtlichen Höchstpreise wurde insbesondere für Obst verlangt. Der Staat aber, dem doch die Befehle der Wlaskamangel des ganzen Volkes obliegt, sieht nicht etwa mit eigener Faust dazwischen und zwingt die Verkäufer, ihren Preis zu senken, sondern die Verkäufer, indem man wieder vor ihnen zurück, ist eiert die Höchstpreise und wartet, ob die Wucherer sich auf Grund dieser Krämrie für ihr vaterländisches Verhalten vielleicht bereit finden werden, ihre Willkür zu tun. Glaukt man denn aber wirklich, daß auf diesem Wege bei den Unerfährlichen etwas zu erreichen ist, daß sie nicht ein Kognitoren über die Sachlage, die man ihnen gegenüber setzt, annehmen und ihre Vergeßlichkeit immer weiter steigern werden? Sieht man denn nicht, daß auf diese Weise alle staatliche Autorität untergraben wird? Gerade der Kriminalist nicht fähig, was großes Unheil durch solche Methoden angerichtet wird. Staat werde hart! Wenn ich Strafrichter wäre, ich würde die Kriegswucherer ins Zuchthaus stecken“, hat nach Heilmannnachrichten der Landrat von Kette fähig ausgerufen. Ein treffliches Wort! Freilich müßte der Gesetzgeber dem Strafrichter erst die Macht dazu geben, die er bisher kaum in praktisch verwendbarer Weise hat. Aber es braucht nicht mal gleich das Zuchthaus zu sein. Man entziehe einigen Erzeugern, die ein Produkt nicht für den Höchstpreis liefern, die ganze Ernte ohne Entschädigung, wucherischen Händlern die ganzen Vorräte, und schlechte ihre Läden. Man zeige erdarungselose Härte und unbedulame Entschlossenheit im Kampf gegen diese Wlaskamangel, und gar bald wird der Staat wieder der Herr im Lande sein. Aber ich selber Entschluß, rasche Umkehr von dem bisherigen Wege ist not. Staat werde hart! Du wirst dann gar bald jubelnde Gefolgenschaft bei der großen Wehrzahl deiner Wlaskamangel finden!

Der Staatsanwalt will die gleichen Grundfälle, wie sie sonst in einem geordneten Staatswesen gelten, auch auf die Lebensmittelversorgung anwenden. Uns scheint, daß das Recht wäre!

Kriegsgefangenenentlof. Im Kriegsgefangenenentlof mit der Ukraine sind fortan genüchliche offene Briefe und Postkarten zugelassen. — Das Höchstgewicht der Pakete ohne und mit Wertanote an deutsche Kriegsgefangene und bürgerliche Gefangene in England und in britischen Bagern in Frankreich ist von 5 Kilogramm auf 7 Kilogramm erhöht worden.

Bei dem Troden der grünen Erben, die jetzt noch reichlich zu haben sind, ist zu beachten, daß sie nach dem Ausschalen nicht gewaschen werden dürfen, sondern auf Säubern oder einer jomigen Unterlage an der Sonne oder an einem luftigen Ort dünn ausgebreitet und dort so lange bleiben müssen, bis sie völlig trocken sind. Dann behandelt man sie in Beuten an einem luftigen Ort auf. Je dicker und reiner die Erben in der Schale geordnet sind, desto besser und wertvoller eignen sie sich zum Troden. Jetzt dürfte die richtige Zeit sein, sich auf diese Weise einen Vorrat trodener Erben für den Winter zu sammeln.

Kriegsunterstützung und nicht zivilisierlich ersatzlosenpflichtig. Den Familien der zum Kriegsdienst einberufenen Mannschaften ist nach rechtschaffenster Verordnungsunterstützung zu gewähren. Mit der Kommunalverband dieser Verpflichtung nachgekommen, so kann er später wohl für ihre Anwendungen eine Entschädigung aus Reichsmitteln verlangen, darf sich aber nach einer solchen erangenen höchstzulässigen Entschädigung nicht an den Vater wegen der Entloftung der Ausgaben halten. Dazu steht dem Verbands kein Recht zu. Denn er hat dabei nicht die Gewinne des Vaters geführt, der Vater auch nicht bereichert, sondern lediglich in Erfüllung einer durch Gesetz ihm auferlegten öffentlich-rechtlichen Unterstützungsspflicht gehandelt und damit eine eigene Verpflichtung erfüllt. Seine Aufwendungen hat danach nur er allein zu tragen. Erhabenprüfungen den, der nach bürgerlicher Wehrte unterhaltenunspflichtig ist, kann das Gesetz nicht. Auch handelt es sich hier um keine Armenunterstützung, sondern um die Erfüllung einer im Interesse des Vaterlandes gebotenen Pflicht, die ihren Grund darin findet, daß durch den Heeresdienst der Staat der Familien der Dienstpflichtigen den Ernährer entzieht. Wenn dieser Wehrverpflichtete können hier die für die Armenunterstützung gegebenen Erhaltungsanprüche des Armenverbandes nicht angewendet werden. Gälte der Gesetzgeber den Väterarmenverbanden Erhabenprüfungen geben wollen, so hätte dies im Gesetz klaren Ausdruck gefunden. In der Sachlage wird nichts geändert, auch wenn der Vater etwa ausreichende Mittel zum Unterhalt gehabt hat.

Bessere Bahnung des Dreieckseinkommens. Von den jetzt im Reichsamt beschaffigten Ausgehenden wird das Dreieckseinkommen nicht immer gewahrt, besonders von den Hilfskräften im Reichsamt. Das Reichsamt hat deshalb die Vorkehrer der Postämter angewiesen, den Ausgehenden nachdrücklich einzuschärfen, daß es streng verboten ist, Dritten mitzuteilen, daß und für wen Postsendungen abgeholt und eingetroffen sind. Zu widerstandlungen sind streng zu günden.

Der Krieg und die Volksschullehrer. Die Zahl der aus dem Herzogtum Oldenburg vertriebenen und geflohenen Lehrer und Seminaristen beträgt jetzt 200. Hieron entfallen auf den evangelischen Teil des Herzogtums 140 und auf das katholische Wlaskamangel 60.

Wlaskamangel, 1. August.

Heidweilervorgang. Vom Lebensmittelamt wird uns geschrieben: Nach langwierigen Verhandlungen ist es uns gelungen, auf dem Gebiete der Heidweilervorgang um nächster Woche an Oldenburg angegliedert zu werden. Wenn auch die Heidweilervorgang im allgemeinen und im Vergleich zu anderen Städten durchaus regelmäßig und einwandfrei erfolgt ist, so waren wir doch durch den Anschlag an Hannover stets nur auf die Anlieferung von fest- und fleischarmen Tieren angewiesen. Dies erklärt sich daraus, daß aus dem Bezirk der Provinz Hannover große Mengen an Heer und Marine zu erfolgen hatten, und daß diese Stellen naturgemäß nur mit dem besten Vieh beliefert werden durften. Da nun an und für sich die Oldenburger Tiere fett- und fleischreicher sind, wie das in Hannover angezuchtete Vieh, so ging unter Verbreiten im Interesse unserer Versorgung stets darauf hinaus, den Anschlag an Oldenburg zu erwirken. Diese Bestrebungen sind nunmehr von Erfolg gekrönt und steht zu erwarten, daß, wenn auch nicht größere Mengen zur Verteilung kommen, und die geplanten fleischlosen Wochen nicht vermeiden werden können, die Heidweilervorgang doch durch Verwendung besserer Fleisches um ein gutes Teil verbessert wird.

Ein dunkles Verbrechen. Heute mittag wurde im Südhofen die Leiche eines neugeborenen Kindes männlichen Geschlechts geborgen. Die Leiche war in einem braunen Karton verpackt und die Nachgeburt in ein gut erhaltenes Damendreh eingewickelt. Anscheinend hat die Mutter, nachdem sie das Kind geboren hatte, es in diesen Karton eingepackt und in den Kanal geworfen. Veronen, die zur Ermittlung der Mordmutter Angaben machen können, werden gebeten, sich bei der Kriminalpolizei Wlaskamangel 17, Zimmer 17, zu melden. — Uns scheint nicht ausgeschlossen zu sein, daß eine zweite Person, die bei der Geburt Hilfe geleistet hat, die Versteckung des Kindes ausgeführt hat.

Vorträge, Theater, Konzerte und sonstige Veranstaltungen.

Vergnügungspalast Groß-Wülftingen. (Aus dem Bureau.) Heute abend beginnt die Sozialisten-Gala mit einem sorgfältig aufeinander abgestimmten Programm. Der Direktor ist es gelungen, eine Anzahl neuer Varietékünstler für hier zu verpflichten, denen bisher überall ein glänzender Erfolg zuteil wurde. — Vorgenommen werden im Saal hübschen dem Theater bald eine ganze Reihe neuer Freunde zuführen, umso mehr als andererseits stets hier wertlich gute Dienstleistungen Sorge getragen ist.

Sommerfest. Hier erkrankt in der Jade ein bader aus Wülftingen während der Ferien hier wohnender Knabe.

Aus aller Welt.

Eine Diebesgesellschaft, deren Schandtaten in Oldenburg und in der Umgegend viel von sich reden machten und die den deutschen Namen schändete, indem sie Kriegsgefangene der Liebesgaben beraubte, die deren Angehörige ihnen schickten, stand dieser Tage vor den Scharen der Strafammer des Landgerichts in Oldenburg. Die Namen der Angeklagten sind die jugendlichen Notenanbeter Hiltschiff, Hoffmeyer, Labmann und Hoffmann aus Gumburg. Sie arbeiteten in der Wlaskamangel Kreisbahn. Für ihre Fahrt zur Strafkolonie sind die Angeklagten in den Wlaskamangel. Zu diesem auch die Pakete für die Kriegsgefangenen im Gefangenenlager Schwager Moor befreit. Die Angeklagten haben nun ihren Aufenthalt im Wlaskamangel beendet, sich in zahlreichen Fällen den Inhalt dieser Pakete angeeignet. So fielen ihnen Kleidungsstücke, Schuhe und allerlei Lebensmittel und Gemüchsmittel in die Hände. Die beiden ergriffenen Angeklagten leugneten in der Verhandlung jede Beteiligung an den Diebstählen, die beiden anderen wollten nur einige Kleinigkeiten genommen haben. Zu der Vorvernehmung durch zwei Heeres-Kriminalbeamte haben sie ein volles Geständnis abgelegt. Sie wollen dazu durch Drohungen gezwungen worden sein. Auf Grund dieses Geständnisses kam das Gericht zur Verurteilung. Das Urteil lautete gegen Hoffmeyer auf neun Monate, gegen die drei andern Angeklagten auf je sechs Monate Gefängnis.

Ein Soldat, der feiner war. Aus Oldenburg in Schlesien wird ein Vorfall gemeldet, der eines gewissen humoristischen Reizgeschmacks nicht entbehrt. Dort durchstreifen seit einigen Tagen Militärpatrouillen die Stadt, um gegen eine allzu schlafwe Haltung von Soldaten und Urlaubern einzuschreiten. Hierzu hatte die Patrouille auch gegen einen Soldaten Anlaß, der in dem Hausflur eines photographischen Meisters verschwinden wollte. Als er angehalten wurde, ergab sich, daß es eine als Soldat verkleidete — Frau war. Die Patrouille nahm sie fest und brachte sie nach der Wache, und fand in ihrer Wohnung einen Grenadier, der entkleidet schlieflich auf seine Uniform wartete, die er der Frau im Verlaufe eines gemüchlichen Besommens gegeben hatte, da sie sich als Soldat wollte photographieren lassen.

Vorfälle.

Feindbraker V. Sendung erhalten. Es ist die dritte Tafelprobe aus dem Feinde. So etwas räumt man nur in der Jugend, wenn einem das Rauchen überaus verboten und man kein Geld hat, richtigen Tafel sich zu kaufen. Ein fertiger Raucher freilich verdammt solchen Tafelakt und wäre es besser, er wäre nicht gemacht.

Wettervorhersage.

Freitag: Keine wesentliche Änderung des herrschenden Wetters.

Hochwasser.

Freitag den 2. August: 9.15 Uhr vorm., 10.00 Uhr nachm.
Sonnabend den 3. August: 10.45 Uhr vorm., 11.30 Uhr nachm.

Hierzu eine Beilage.

Verantwortlicher Redakteur: Oskar Günlich. — Verlag von Paul Hug. — Notationsdruck von Paul Hug & Co. in Wülftingen.



Bekanntmachung.

Das in dieser Woche zum Verkauf kommende frische Rindfleisch kostet je 1 Pfund 2,10 Mark.

Niederringen, den 31. Juli 1918. [2853]

Kriegsverorgungsamt.

Bekanntmachung.

Bei jeder Entnahme von Wochenkarten ist die ganze Lebensmittelkarte vorzulegen. Bei Entnahme einer Wochenkarte sind die Nummern 1-4, bei Entnahme von zwei Wochenkarten die Nummern 1-8 der Lebensmittelkarte abzugeben.

Niederringen, den 30. Juli 1918. [2861]

Kriegsstüben-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Das Eichamt Niederringen wird bis auf weiteres wieder vom ersten und dritten Montag jedes Monats von 9 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags geöffnet sein. Anträge wegen dringender Einkünfte sind in der Zwischenzeit an den Eichmeister Meyer in Oldenburg zu richten.

Oldenburg, den 30. Juli 1918. [2841]

Großherzogliche Eichungsinspektion.

Gemeinde Fedderwarden.

Auf 43 der Lebensmittelkarte entfällt Röhre für Milchpulver, das Pfund 1,45 Mk, auf 44 Marmelade, Pfund 92 g. Die Karten sind bis zum 2. August d. S. bei den Kaufleuten vorzulegen. E. Memmen, G. W.

Gemeinde Schortens.

Professorausgabe am Sonntag, d. 4. August d. S., bei den Besitzordnern wie bisher. [2851] Schortens, 1. August 1918. S. B.: Dilmanns.

Umtausch der Brotzufuharten.

Zeitkarten, Fleischzulagekarten für Schwer- und Schwerarbeiter, sowie der Reichs-Weitzarten am Montag, d. 5. August d. S., in Schachtelbrot für Bezirk Hof-Hausen vorm. von 8 bis 1 Uhr und von 4 bis 8 Uhr nachm. Dienstag, d. 6. August d. S., nachm. von 4 bis 5 1/2 Uhr in Wagners Weitzhaus für Bezirk Schoof und von 6 bis 8 Uhr in Edens Weitzhaus für Bezirk Oldenbaußen. Für die übrigen Bezirke erfolgt die Ausgabe i. Kantensbüro Heidemühle. [2850] Schortens, 1. August 1918. Der Gemeindevorstand. S. B.: Dilmanns.

ein Lehrling

für mehre Schiffschmiede und Schlosserei (Familien-2834) anstufh). M. Husmann Schiffschmiede u. Schlosserei Wardenfleth 6. Marktfl.

Zinshaus

mit Einfahrt, Stallung und Garten, in aller-nächster Nähe der neuen Torpedowerft gelegen, zu verkaufen. Näh. durch Ant. Witte Marktstraße 63, I.

Zu verkaufen

ein schönes, mittleres Wohnhaus in der Nähe des neuen Zentral-Bahnhofs mit festen Hypotheken. Spülloset, elektrisch Licht usw. Kriegsanleihe wird in Zahlung genommen. Ant. Witte, Marktstraße 63 I.

Zu verkaufen

2 Bettstellen mit Matratzen, 1 Eimerbüchse, 1 Tischdecke, 1 Kinderbettstelle m. Matratze. Mellumstr. 15, p. 1.

Volksküchen

Mellumstr., Friederikenstr., Bremer Str., Marktstraße 20

Dr. Greiners Suppen-Würze!

Reich an Eiweißstoffen, kräftig, ergiebig und preiswert, zur Bereitung nahrhafter Suppen und Verbesserung von Gemüsen und Tunten.

als Fleischersatz-Gesatz ein vielseitiges Küchen- u. Hilfsmittel, auch für Massenverpflegung, losje und in Packungen.

Hermann Osterheld

Feinstoffhandlung 2842 Bismarckstr. 52. Annerstr. 19.

Allgemeine Ortskrankenkasse Wilhelmshaven-Niederringen.

Die Zahlung der Beiträge für Berechtigte, unfähig Beschäftigte und Zulassungsglieder findet in Zukunft nur vom 1. - 5. eines jeden Monats und zwar im Kassenlokal, Bahnhofsstraße 7 I., vormittags von 8 bis 1 Uhr und nachmittags von 3.30 bis 6.30 Uhr statt.

Mittwochs nachmittags findet keine Zahlung statt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß außer diesen Tagen solche Beiträge nicht angenommen werden.

Die Kassenverwaltung.

Freiwillige Jugendwehr Niederringen.

Freitag, den 2. August, abends 8 1/2 Uhr, im Dienstkammer, Gerichtsstraße: Abgabe der sämtlichen im Besitz der Jungmänner befindlichen Spaten, Welle, Karren, Niederbücher usw. Die Eltern und Angehörigen derjenigen Jungmänner, die hinsichtlich zum Heresidenten eingezogen sind, werden gebeten, die noch in ihrem Besitz befindlichen Sachen gleichfalls herzugeben.

Bekanntmachung!

Alle Hausfrauen, die darauf bedacht sind, stets eine blendend weiße Wäsche zu erhalten, verwenden nur noch Schmitz-Bonn's Wasch- u. Bleichhülfe. Garantiert unschädlich. Endgültig genehmigt vom Kriegsausschuss unter Nr. 2503. In Paketen zu 30 Pfg. überall erhältlich. Allezeitiger Hersteller: Schmitz-Bonn Söhne chem. Fabrik Hüsseldorf-Reisholz. Julius Lübbers, Bremen, Deichstraße 1 b.

Riesen-Erdbeer-Neuheit „Triumph“

Eigene Einführung. Früheste Sorte, ungeheure Menge reiferer Früchte. Die ertragreichste aller Sorten und zugleich die Unempfindlichste gegen Hitze und Trockenheit. 5 Erdbeeren wiegen 1 Pfund, 1/4 Ha gab 10000 Pfund. Triumph ist der Beste aller Erdbeersorten. Wie ab, solange Vorrat reicht. 50 Pflanzen 3,50 Mk.; 100 Stk. 6 Mk.; 1000 Stk. 50 Mk. Ferner empfehle die von allen Sorten bestbewährte „Königin Luise“, 50 Stk. 3 Mk.; 100 Stk. 5 Mk.; 1000 Stk. 40 Mk.

Rhabarber-Neuheit

aus Holland, welche Blattstengel von 1 m Länge und bis 2 kg schwere in fast unlaßlicher Menge liefert und viel süßer als jeder andere Rhabarber ist. Keine Sorte kommt auch nur annähernd dieser gleich. Teilpflanzen, keine Sämlinge. 5 Stk. 8 Mk.; 10 Stk. 5,50 Mk.; 100 Stk. 50 Mk.; 1000 Stk. 400 Mk. „Beste Sorte Victoria“, Teilpflanzen 10 Stk. 4,50 Mk.; 100 Stk. 38 Mk.; 1000 Stk. 300 Mk. per Nachn. Verpackung: Selbstkostenpreis. Kulturweisung liegt jeder Sendung bei.

H. Hölte, Gartenbaubetrieb, Jastrow. 60

Wir suchen tüchtige Verkäuferinnen

für unsere Haushaltungs- und Spielwaren-Abteilung zum 1. September.

Kaufhaus J. Margoniner & Co.

Marktstraße. Güterstraße.

Fledermaus.

Ecke Bremer u. Grenzstrasse, Obere Räume. August 1918 Gastspiel der Tänzerin Trowana Die heutige Sahare!

Ausserdem das erstkl. vornehme Programm. Eintritt 30 Pfg., ab 10 Uhr 20 Pfg.

Zu zahlreichen Besuchen dieser genussreichen Abende ladet ergeben ein Die Direktion: J. F. Feldhusen.

Vergnügnungs-Palast

Groß-Niederringen (Volltheater) Ecke Bremer und Grenzstraße, Telefon 355. Täglich abends 8 Uhr:

Das große Spezialitäten-Programm!

Max Galles und Partnerin, Wunder der Turnkunst Geshw. Florenz, die besten Spring-Altobalotinnen Ebdoni, classische Produktionen Alice Balesco, Phantastische-Krystall-Sandmalerei Maria u. Paul Petras, sonstige Jongleure Priedo Köster, Humorist, mit neuesten Schlägen Hermanns, Marine-Sportakt Theresita, moderne Tanz- und Balancekünstlerin.

Sonn- und Feiertags 2 Vorstellungen. Die Theaterkasse ist geöffnet von 11 bis 1 Uhr und von 7 Uhr abends ab. 2872

Kriegs-Wohlfahrts-Spiele im Parkhaus.

Sonnabend, 3. August, abends 8.15 Uhr

Jugend.

Ein Liebesdrama in 3 Aufzügen von Max Galbe. Vorverkauf in Robhs Buchhandlung und Niemeyers Zigarengeschäft, Bismarckstraße. 2784

Sozialdemokr. Wahlverein

Niederringen-Wilhelmshaven. Sonnabend, 3. Aug., abends 8.30 Uhr im Getweih, Börsenstraße:

Mitglieder-Berammlung

Zusammenkunft: 1. Bericht vom 1. Quartal (April-Juni). 2. Stellungnahme zu der im Herbst stattfindenden halbjährlichen Neuwahl des Stadtrats. Hierzu werden sämtliche Mitglieder, insbesondere die Vertrauensleute und Mitglieder der leitenden Körper-schaften dringend eingeladen. Der Vorstand.

Todes-Anzeige.

Durch seinen Vorgesetzten erhielten wir heute die schmerzliche Nachricht, dass unser lieber Sohn, Bruder, Schwager und Onkel, der Unteroffizier

Richard Viedert

Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse und des Friedrich-August-Kreuzes im Alter von 25 Jahren durch einen Artillerie-Volltreffer am 29. Juni dem grausigen Weltkriege zum Opfer fiel.

In tiefem Schmerz bringen wir dies zur Anzeige. Rüstingen, den 1. August 1918. Emil Viedert und Frau nebst Geschwistern und Angehörigen.

Adler

Theater. Direktion: Gustav Bohj Eden-Theater, Wachen.

Neuheit!

Sente u. folgende Tage: Schwarzwaldmädchel. Operette v. A. Neidhard Musik von A. Joffel. Tänze arrangiert u. einstudiert von Balletmeister Effe Müller.

Kein ein streng verboten.

Deutscher Metallarbeiter-Verband

Wilhelmshaven - Niederringen. Sonnabend, 3. August abends 6 Uhr, gleich nach Schluß der Arbeitszeit:

Versammlung

aller im 2836 Maschinenbau des Ressorts 4 beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen im Beiramslokal Getweih, Börsenstraße. Wichtigste Tagesordnung, besond. zahlreich Erscheinen dring. erforderlich! Die Ortsverwaltung.

Freie Turnerhacht

Niederringen. Sonnabend, 3. August, abends 8 1/2 Uhr:

Mitglieder-Versammlung

bei H. Friedrich. Wichtige Tagesordnung u. a. Nachausflug. 2866 Der Vorstand.

Bürgerverein Schortens.

Sonnabend, 3. Aug. abends 8 1/2 Uhr: Versammlung im Beiramslokal (Althof) 2836 Der Vorstand.

Frühkartoffeln

auf Karten liegen zum Verkauf bereit, Ecke Grenzstr. und Marktstraße. 2842

Grüzmacher.

Danksagung. Für die erwiesene herzlich Teilnahme anlässlich unserer Silber-Hochzeit durch die vielen Geschenke und Glückwünsche sagen wir hiermit allen Verwandten und Bekannten unser herzlichsten Dank.

Familie E. Ommen Middelsfahr.

Todes-Anzeige.

Am 31. Juli, morgens 9 Uhr verstarb nach langem, schweren, mit großer Geduld ertragenem Leiden meine liebe Frau, meine Schwelster und Schwägerin

Martha Wolff

geb. Meyer im Alter von 35 Jahren. Dies bringt allen Verwandten und Bekannten zur Anzeige. Hermann Wolff. Die Beerdigung findet am Sonnabend, 3. August, nach 3 Uhr von der Leichenhalle des Spenner Friedhofes aus statt.

Soziales und Volkswirtschaft.

Seringsnot in Norwegen. Der norwegische Staat hat nämlich seine Not mit den gefangenen Seringen. Infolge eines von England erzwungenen Stillstandes der norwegischen Seeflotte sind die norwegischen Seringer nicht abgehakt. Die großkapitalistisch betriebenen Seringerfabriken wie die Feiner Fischer wollen aber existieren und leben. Daher übernahm der norwegische Staat die Garantie dafür, daß jene die Seringe in den Ententeländern absetzen. Das ist nicht möglich. So erlitt Norwegen im Vorjahr eine gefangenene Seringe, kann sie nicht los werden und muß die Regierung an die Seringerfabriker eine Entschädigung von 35.250.000 Kronen zahlen. Da man es nicht für angebracht hält, die Seringe bis zum Wiederbeginn des Exports nach den erlaubten Ländern liegen zu lassen, will man, sobald sich die Verhältnisse geändert haben, der Frage näher treten, die Seringe zur Vereinfachung von Seringerwerb und Seringerwerb zu verwenden. Dadurch wird der norwegische Staat einen kolossalen Verlust erleiden, denn aus einer Tonne Seringe ist nur eine Ausbeute im Werte von 4 Kronen zu erzielen, während dem norwegischen Staat die Tonne über 50 Kronen kostet. Die norwegischen Zeitungen sind darüber höchst entrüstet und die Zeitung Formand erklärt auf dieser Sachlage es wäre vorzuziehen gewesen, wenn man die Seringe im Meer gelassen und den Fischen eine Prämie gegeben hätte, an Land zu gehen. — Das ist der Fall, nicht nur Menschenleben vermindert er, sondern Naturkräfte, die zur Ernährung der Menschen das Meer bereichert. Die Kosten dieser Vermindeung müssen in diesem Sinne die norwegischen Steuerzahler auch noch tragen.

Die Umgestaltung des russischen Schulwesens. Der Kommissar für Volkserziehung, Amatschark, teilte bei einer Unterredung mit, daß auf der in Moskau stattgefundenen Konferenz über die Organisation des Schulwesens in Russland die Beteiligung der Studenten an der Selbstverwaltung im Prinzip zugelassen worden ist. Die Umgestaltung des höheren Schulwesens wird folgendermaßen geplant. Die höheren Lehranstalten werden eine besondere Kommission aus Vertretern der Volkserziehung und den Vertretern des Kommissariats für Volkserziehung bilden. Danach wird das Projekt den Universitätsräten zur Überprüfung vorgelegt werden, wo es von den jüngeren Lehrern und Studenten durchgesehen werden wird. Dann wird das Projekt zur Bestätigung an die Konferenz des höheren Schulwesens, welche in Moskau einberufen werden soll, eingereicht werden. Die Umgestaltung des höheren Schulwesens wird nach bis Anfang des neuen Schuljahres durchgeführt werden. — Das Kommissariat der Volkserziehung wandte sich an den Sekretär der Volkserziehung mit der Bitte wegen finanzieller Unterstützung der Schulen in den getrennt organisierten Bezirken. Die Kosten dieser Schulen betragen sich in jährlicher Höhe. Das Kommissariat beabsichtigt, ihnen eine finanzielle Unterstützung zu gewähren, die von dem an nächstgelegenen Arbeiter- und Bauerngebietsrat erhalten werden kann. Zu diesem Zweck hat das Kommissariat dem Arbeiter- und Bauerngebietsrat des Westbezirks bereits einen Vorschlag von 1 Million Rubel eingebündelt.

Gewerkschaftliches.

Vertikung der Arbeitszeit. In den meisten größeren Betrieben des Duisburger Industriebezirks hatten die Arbeiter die Einführung des Achtstundentages beantragt, auf die Wahrung der Bestehenden ihre Forderung aber auf eine Wochenarbeitszeit von 66 anstatt 60 Stunden ermäßigt. Die Vertikung sollte Sonnabends eintreten, so daß der Nachmittags dieses Tages frei würde. Die Vertikung wurde jedoch ebenfalls von den Werkleitungen abgelehnt. Die Arbeiter wandten sich hierauf an den Schlichtungsausschuß, der nunmehr nach langen Beratungen bei zwei Firmen seinen Spruch wie folgt gefällt hat: „Der Firma Hofmann (Kupferfabrik) wird aufgegeben, am 3. August d. J. die verkürzte Arbeitszeit probeweise auf sechs Wochen einzuführen. Ähnliche erwünschten Arbeiter erhalten 12 Pfennig für die Stunde, die weiblichen Arbeiter und jugendlichen männlichen Arbeiter unter 18 Jahren 6 Pfennig für die Stunde Lohnzahlung als Ausgleich für den durch die Verkürzung der Arbeitszeit bedingten Lohnausfall. Sollten sich in dieser Zeit die an die verkürzte Arbeitszeit geübten Erwartungen nicht erfüllen, so ist beiden Parteien freigegeben, den Schlichtungsausschuß erneut anzurufen.“ Bei der Deutschen Maschinenfabrik tritt ebenfalls am 3. August die gleiche Verkürzung der Arbeitszeit in Kraft, und zwar auf vier Wochen. Eine entsprechende Erhöhung der Löhne tritt auch hier mit Ausnahme der Hilfsarbeiter ein. Bei Nachbarn soll zu weiterer Entscheidung auch hier der Schlichtungsausschuß anzurufen werden können. Diese vorläufige Regelung ist jedenfalls getroffen, um die Wirkungen der verkürzten Arbeitszeit auf die Erzeugung beurteilen zu können.

Fahnenarbeiterstreik in Rotterdam. In Rotterdam ist ein Streik der Fahnenarbeiter ausgebrochen. Der allgemeine Fahnenarbeiterverein „Streben nach Verbesserung“ hat einstimmig beschlossen, den am Montag ausgebrochenen Streik kräftig zu unterstützen. Der Zentralverband der Transporthilfen und Fahnenarbeiter hat eine Verammlung abgehalten, zu der die Fahnen keinen Zutritt hatte. Einen Augenblick bestand die Gefahr, daß auch das Wägen der Korffloren und die Lebensmittelaufbereitung durch den Streik betroffen worden wären. Eine hundert Arbeiter, die das Wägen der Korffloren betreiben, hatten einen höheren Lohn gefordert, der aber von der Gesellschaft bewilligt wurde, so daß die Arbeiter heute morgen die Arbeit wieder aufnahmen.

Kommunalpolitisches.

Die städtischen Stadträte von Paris. In Paris, so lesen wir in der Berliner Zeitung, ist Antonio dieses Jahres der antirepublikanische Artikel (der frühere Reichsstaatsanwaltschaft) durch eine Zufallsbegebenheit vom Vorsteher der Stadträte

ordnenberufung abgelehnt worden; Stellvertreter wurde ein Mann der Gegenpartei, Student, Mollenhagen. Wegen sträflichen Wahl wurde alsbald Empörung ausgebrochen, da er an nicht nachberechtigt ist. Seither tagen in Paris nebeneinander zwei verschiedene „Stadträte der Sozialdemokraten“. Die Störungen der einen Partei beruht der Vorsteher, die der anderen der Stellvertreter ein; natürlich werden jedesmal sämtliche Stadträte abgerufen geladen (wenn auch stets nur die eine Gruppe erscheint) und jede dieser Wahlkämpfe erhöht den Anstand, die gegenwärtige Vertretung darzustellen. Die bisherigen Entscheidungen des Bezirksausschusses beim des Regierungspräsidenten waren nicht geeignet, wenigstens nicht inländische, Ordnung zu schaffen. Das Resultat, was bisher geleistet wurde, ist die Ausschließung des Stellvertreters Studentens Mollenhagen und des früheren Stadtratsvorsitzenden Justizrats Soale von den Sitzungen der Stadträteberufung auf die Dauer von sechs Monaten durch die letzte Stellvertretung auf Grund des Paragraphen 28 der Verfassung, da sie „wiederholt die Bürgerrechte verstoßen“ hätten. — Das genannte Blatt bemerkt dazu: Da ist es schwer, seine Satire zu schreiben. Die förmliche Mißwirtschaft in Paris verlor sich dazu, noch mehr über die Tatsache, daß man bisher nicht inländische, ist ein Ende zu machen.

Ins Stadt und Land.

Jeder Städtische Lebensmittelversorgung. Es werden in den nächsten Tagen Butter und Marmelade verteilt, und zwar: 1. auf Wochentag 8 der blauen und grünen Lebensmittelkarten 1/4 Pfund Butter und 1/4 Pfund Marmelade, 2. auf Wochentag 4 der blauen Karten 1/2 Pfund Marmelade. Die Bezugskarte für die blauen Karten sind in den Geschäften abzugeben, von den Geschäften in üblicher Weise unterrichtet bis Montag morgen 10 Uhr im Rathaus.

Verleumdung der Scherarbeit. Diese erhalten in den Geschäften von A. F. Hansen, Emil Hansen, Hansen, Kommuneleiter und Kommer auf Volkskassette der Stadt 200 2 Pfund Käse. Abgabe ist vom Verkäufer auf der Karte zu übernehmen.

Mutlofen. Ein schwerer Einbruchsdiebstahl wurde dieser Tage hier in dem Sommerfrischhaus des Malers Sieger von jungen Burichen ausgeführt. Die Einbrecher hatten es auf die Waffen, das Angewandte und den Vorrat des Willensbüchsen abgesehen. Alles dies nahmen sie mit. Die Burichen sind bereits ermittelt und verhaftet worden. Ob ihnen auch der Einbruch in der Villa Schmittsche, die in der Nähe der Hangerischen Villa steht und andere Diebstehle, die in letzter Zeit hier vorgenommen sind, zur Last gelegt werden können, wird die Untersuchung ergeben.

Delinquent. Ira geschädigt wurde ein Kohlenarbeiter der Drei-Werte, dem aus dem Kleiderbrennwerk enthaltene Arbeitsanzug, Schuhe, Gürtel, Seife, Sandwich und eine Wurst gestohlen worden sind.

Butterverteilung. Auf Wochentag 33 der roten Karte kann in der Zeit von 2 bis 13. August die bisherige Buttermenge abgegeben bzw. entnommen werden. Die Butterverteilungsflecken haben die Bezugscheine am 2. August vormittags im Rathaus abzugeben. Die Verteilungsflecken, die die Butte von der Molkerei-Gesellschaft, Anzeiger, zu empfangen haben, haben sich dort zur Vermehrung unüblichen Gebrauches wie folgt einfinden: Verteilungsflecken mit den Familiennummern 1-3 und 4-6 und 7-9 und 10-12 und 13-15 und 16-18 und 19-21 und 22-24 und 25-27 und 28-30 und 31-33 und 34-36 und 37-39 und 40-42 und 43-45 und 46-48 und 49-51 und 52-54 und 55-57 und 58-60 und 61-63 und 64-66 und 67-69 und 70-72 und 73-75 und 76-78 und 79-81 und 82-84 und 85-87 und 88-90 und 91-93 und 94-96 und 97-99 und 100-102 und 103-105 und 106-108 und 109-111 und 112-114 und 115-117 und 118-120 und 121-123 und 124-126 und 127-129 und 130-132 und 133-135 und 136-138 und 139-141 und 142-144 und 145-147 und 148-150 und 151-153 und 154-156 und 157-159 und 160-162 und 163-165 und 166-168 und 169-171 und 172-174 und 175-177 und 178-180 und 181-183 und 184-186 und 187-189 und 190-192 und 193-195 und 196-198 und 199-201 und 202-204 und 205-207 und 208-210 und 211-213 und 214-216 und 217-219 und 220-222 und 223-225 und 226-228 und 229-231 und 232-234 und 235-237 und 238-240 und 241-243 und 244-246 und 247-249 und 250-252 und 253-255 und 256-258 und 259-261 und 262-264 und 265-267 und 268-270 und 271-273 und 274-276 und 277-279 und 280-282 und 283-285 und 286-288 und 289-291 und 292-294 und 295-297 und 298-300 und 301-303 und 304-306 und 307-309 und 310-312 und 313-315 und 316-318 und 319-321 und 322-324 und 325-327 und 328-330 und 331-333 und 334-336 und 337-339 und 340-342 und 343-345 und 346-348 und 349-351 und 352-354 und 355-357 und 358-360 und 361-363 und 364-366 und 367-369 und 370-372 und 373-375 und 376-378 und 379-381 und 382-384 und 385-387 und 388-390 und 391-393 und 394-396 und 397-399 und 400-402 und 403-405 und 406-408 und 409-411 und 412-414 und 415-417 und 418-420 und 421-423 und 424-426 und 427-429 und 430-432 und 433-435 und 436-438 und 439-441 und 442-444 und 445-447 und 448-450 und 451-453 und 454-456 und 457-459 und 460-462 und 463-465 und 466-468 und 469-471 und 472-474 und 475-477 und 478-480 und 481-483 und 484-486 und 487-489 und 490-492 und 493-495 und 496-498 und 499-501 und 502-504 und 505-507 und 508-510 und 511-513 und 514-516 und 517-519 und 520-522 und 523-525 und 526-528 und 529-531 und 532-534 und 535-537 und 538-540 und 541-543 und 544-546 und 547-549 und 550-552 und 553-555 und 556-558 und 559-561 und 562-564 und 565-567 und 568-570 und 571-573 und 574-576 und 577-579 und 580-582 und 583-585 und 586-588 und 589-591 und 592-594 und 595-597 und 598-600 und 601-603 und 604-606 und 607-609 und 610-612 und 613-615 und 616-618 und 619-621 und 622-624 und 625-627 und 628-630 und 631-633 und 634-636 und 637-639 und 640-642 und 643-645 und 646-648 und 649-651 und 652-654 und 655-657 und 658-660 und 661-663 und 664-666 und 667-669 und 670-672 und 673-675 und 676-678 und 679-681 und 682-684 und 685-687 und 688-690 und 691-693 und 694-696 und 697-699 und 700-702 und 703-705 und 706-708 und 709-711 und 712-714 und 715-717 und 718-720 und 721-723 und 724-726 und 727-729 und 730-732 und 733-735 und 736-738 und 739-741 und 742-744 und 745-747 und 748-750 und 751-753 und 754-756 und 757-759 und 760-762 und 763-765 und 766-768 und 769-771 und 772-774 und 775-777 und 778-780 und 781-783 und 784-786 und 787-789 und 790-792 und 793-795 und 796-798 und 799-801 und 802-804 und 805-807 und 808-810 und 811-813 und 814-816 und 817-819 und 820-822 und 823-825 und 826-828 und 829-831 und 832-834 und 835-837 und 838-840 und 841-843 und 844-846 und 847-849 und 850-852 und 853-855 und 856-858 und 859-861 und 862-864 und 865-867 und 868-870 und 871-873 und 874-876 und 877-879 und 880-882 und 883-885 und 886-888 und 889-891 und 892-894 und 895-897 und 898-900 und 901-903 und 904-906 und 907-909 und 910-912 und 913-915 und 916-918 und 919-921 und 922-924 und 925-927 und 928-930 und 931-933 und 934-936 und 937-939 und 940-942 und 943-945 und 946-948 und 949-951 und 952-954 und 955-957 und 958-960 und 961-963 und 964-966 und 967-969 und 970-972 und 973-975 und 976-978 und 979-981 und 982-984 und 985-987 und 988-990 und 991-993 und 994-996 und 997-999 und 1000-1002 und 1003-1005 und 1006-1008 und 1009-1011 und 1012-1014 und 1015-1017 und 1018-1020 und 1021-1023 und 1024-1026 und 1027-1029 und 1030-1032 und 1033-1035 und 1036-1038 und 1039-1041 und 1042-1044 und 1045-1047 und 1048-1050 und 1051-1053 und 1054-1056 und 1057-1059 und 1060-1062 und 1063-1065 und 1066-1068 und 1069-1071 und 1072-1074 und 1075-1077 und 1078-1080 und 1081-1083 und 1084-1086 und 1087-1089 und 1090-1092 und 1093-1095 und 1096-1098 und 1099-1101 und 1102-1104 und 1105-1107 und 1108-1110 und 1111-1113 und 1114-1116 und 1117-1119 und 1120-1122 und 1123-1125 und 1126-1128 und 1129-1131 und 1132-1134 und 1135-1137 und 1138-1140 und 1141-1143 und 1144-1146 und 1147-1149 und 1150-1152 und 1153-1155 und 1156-1158 und 1159-1161 und 1162-1164 und 1165-1167 und 1168-1170 und 1171-1173 und 1174-1176 und 1177-1179 und 1180-1182 und 1183-1185 und 1186-1188 und 1189-1191 und 1192-1194 und 1195-1197 und 1198-1199 und 1200-1202 und 1203-1205 und 1206-1208 und 1209-1211 und 1212-1214 und 1215-1217 und 1218-1220 und 1221-1223 und 1224-1226 und 1227-1229 und 1230-1232 und 1233-1235 und 1236-1238 und 1239-1241 und 1242-1244 und 1245-1247 und 1248-1250 und 1251-1253 und 1254-1256 und 1257-1259 und 1260-1262 und 1263-1265 und 1266-1268 und 1269-1271 und 1272-1274 und 1275-1277 und 1278-1280 und 1281-1283 und 1284-1286 und 1287-1289 und 1290-1292 und 1293-1295 und 1296-1298 und 1299-1301 und 1302-1304 und 1305-1307 und 1308-1310 und 1311-1313 und 1314-1316 und 1317-1319 und 1320-1322 und 1323-1325 und 1326-1328 und 1329-1331 und 1332-1334 und 1335-1337 und 1338-1340 und 1341-1343 und 1344-1346 und 1347-1349 und 1350-1352 und 1353-1355 und 1356-1358 und 1359-1361 und 1362-1364 und 1365-1367 und 1368-1370 und 1371-1373 und 1374-1376 und 1377-1379 und 1380-1382 und 1383-1385 und 1386-1388 und 1389-1391 und 1392-1394 und 1395-1397 und 1398-1399 und 1400-1402 und 1403-1405 und 1406-1408 und 1409-1411 und 1412-1414 und 1415-1417 und 1418-1420 und 1421-1423 und 1424-1426 und 1427-1429 und 1430-1432 und 1433-1435 und 1436-1438 und 1439-1441 und 1442-1444 und 1445-1447 und 1448-1450 und 1451-1453 und 1454-1456 und 1457-1459 und 1460-1462 und 1463-1465 und 1466-1468 und 1469-1471 und 1472-1474 und 1475-1477 und 1478-1480 und 1481-1483 und 1484-1486 und 1487-1489 und 1490-1492 und 1493-1495 und 1496-1498 und 1499-1501 und 1502-1504 und 1505-1507 und 1508-1510 und 1511-1513 und 1514-1516 und 1517-1519 und 1520-1522 und 1523-1525 und 1526-1528 und 1529-1531 und 1532-1534 und 1535-1537 und 1538-1540 und 1541-1543 und 1544-1546 und 1547-1549 und 1550-1552 und 1553-1555 und 1556-1558 und 1559-1561 und 1562-1564 und 1565-1567 und 1568-1570 und 1571-1573 und 1574-1576 und 1577-1579 und 1580-1582 und 1583-1585 und 1586-1588 und 1589-1591 und 1592-1594 und 1595-1597 und 1598-1599 und 1600-1602 und 1603-1605 und 1606-1608 und 1609-1611 und 1612-1614 und 1615-1617 und 1618-1620 und 1621-1623 und 1624-1626 und 1627-1629 und 1630-1632 und 1633-1635 und 1636-1638 und 1639-1641 und 1642-1644 und 1645-1647 und 1648-1650 und 1651-1653 und 1654-1656 und 1657-1659 und 1660-1662 und 1663-1665 und 1666-1668 und 1669-1671 und 1672-1674 und 1675-1677 und 1678-1680 und 1681-1683 und 1684-1686 und 1687-1689 und 1690-1692 und 1693-1695 und 1696-1698 und 1699-1701 und 1702-1704 und 1705-1707 und 1708-1710 und 1711-1713 und 1714-1716 und 1717-1719 und 1720-1722 und 1723-1725 und 1726-1728 und 1729-1731 und 1732-1734 und 1735-1737 und 1738-1740 und 1741-1743 und 1744-1746 und 1747-1749 und 1750-1752 und 1753-1755 und 1756-1758 und 1759-1761 und 1762-1764 und 1765-1767 und 1768-1770 und 1771-1773 und 1774-1776 und 1777-1779 und 1780-1782 und 1783-1785 und 1786-1788 und 1789-1791 und 1792-1794 und 1795-1797 und 1798-1799 und 1800-1802 und 1803-1805 und 1806-1808 und 1809-1811 und 1812-1814 und 1815-1817 und 1818-1820 und 1821-1823 und 1824-1826 und 1827-1829 und 1830-1832 und 1833-1835 und 1836-1838 und 1839-1841 und 1842-1844 und 1845-1847 und 1848-1850 und 1851-1853 und 1854-1856 und 1857-1859 und 1860-1862 und 1863-1865 und 1866-1868 und 1869-1871 und 1872-1874 und 1875-1877 und 1878-1880 und 1881-1883 und 1884-1886 und 1887-1889 und 1890-1892 und 1893-1895 und 1896-1898 und 1899-1901 und 1902-1904 und 1905-1907 und 1908-1910 und 1911-1913 und 1914-1916 und 1917-1919 und 1920-1922 und 1923-1925 und 1926-1928 und 1929-1931 und 1932-1934 und 1935-1937 und 1938-1940 und 1941-1943 und 1944-1946 und 1947-1949 und 1950-1952 und 1953-1955 und 1956-1958 und 1959-1961 und 1962-1964 und 1965-1967 und 1968-1970 und 1971-1973 und 1974-1976 und 1977-1979 und 1980-1982 und 1983-1985 und 1986-1988 und 1989-1991 und 1992-1994 und 1995-1997 und 1998-1999 und 2000-2002 und 2003-2005 und 2006-2008 und 2009-2011 und 2012-2014 und 2015-2017 und 2018-2020 und 2021-2023 und 2024-2026 und 2027-2029 und 2030-2032 und 2033-2035 und 2036-2038 und 2039-2041 und 2042-2044 und 2045-2047 und 2048-2050 und 2051-2053 und 2054-2056 und 2057-2059 und 2060-2062 und 2063-2065 und 2066-2068 und 2069-2071 und 2072-2074 und 2075-2077 und 2078-2080 und 2081-2083 und 2084-2086 und 2087-2089 und 2090-2092 und 2093-2095 und 2096-2098 und 2099-2101 und 2102-2104 und 2105-2107 und 2108-2110 und 2111-2113 und 2114-2116 und 2117-2119 und 2120-2122 und 2123-2125 und 2126-2128 und 2129-2131 und 2132-2134 und 2135-2137 und 2138-2140 und 2141-2143 und 2144-2146 und 2147-2149 und 2150-2152 und 2153-2155 und 2156-2158 und 2159-2161 und 2162-2164 und 2165-2167 und 2168-2170 und 2171-2173 und 2174-2176 und 2177-2179 und 2180-2182 und 2183-2185 und 2186-2188 und 2189-2191 und 2192-2194 und 2195-2197 und 2198-2199 und 2200-2202 und 2203-2205 und 2206-2208 und 2209-2211 und 2212-2214 und 2215-2217 und 2218-2220 und 2221-2223 und 2224-2226 und 2227-2229 und 2230-2232 und 2233-2235 und 2236-2238 und 2239-2241 und 2242-2244 und 2245-2247 und 2248-2250 und 2251-2253 und 2254-2256 und 2257-2259 und 2260-2262 und 2263-2265 und 2266-2268 und 2269-2271 und 2272-2274 und 2275-2277 und 2278-2280 und 2281-2283 und 2284-2286 und 2287-2289 und 2290-2292 und 2293-2295 und 2296-2298 und 2299-2301 und 2302-2304 und 2305-2307 und 2308-2310 und 2311-2313 und 2314-2316 und 2317-2319 und 2320-2322 und 2323-2325 und 2326-2328 und 2329-2331 und 2332-2334 und 2335-2337 und 2338-2340 und 2341-2343 und 2344-2346 und 2347-2349 und 2350-2352 und 2353-2355 und 2356-2358 und 2359-2361 und 2362-2364 und 2365-2367 und 2368-2370 und 2371-2373 und 2374-2376 und 2377-2379 und 2380-2382 und 2383-2385 und 2386-2388 und 2389-2391 und 2392-2394 und 2395-2397 und 2398-2399 und 2400-2402 und 2403-2405 und 2406-2408 und 2409-2411 und 2412-2414 und 2415-2417 und 2418-2420 und 2421-2423 und 2424-2426 und 2427-2429 und 2430-2432 und 2433-2435 und 2436-2438 und 2439-2441 und 2442-2444 und 2445-2447 und 2448-2450 und 2451-2453 und 2454-2456 und 2457-2459 und 2460-2462 und 2463-2465 und 2466-2468 und 2469-2471 und 2472-2474 und 2475-2477 und 2478-2480 und 2481-2483 und 2484-2486 und 2487-2489 und 2490-2492 und 2493-2495 und 2496-2498 und 2499-2501 und 2502-2504 und 2505-2507 und 2508-2510 und 2511-2513 und 2514-2516 und 2517-2519 und 2520-2522 und 2523-2525 und 2526-2528 und 2529-2531 und 2532-2534 und 2535-2537 und 2538-2540 und 2541-2543 und 2544-2546 und 2547-2549 und 2550-2552 und 2553-2555 und 2556-2558 und 2559-2561 und 2562-2564 und 2565-2567 und 2568-2570 und 2571-2573 und 2574-2576 und 2577-2579 und 2580-2582 und 2583-2585 und 2586-2588 und 2589-2591 und 2592-2594 und 2595-2597 und 2598-2599 und 2600-2602 und 2603-2605 und 2606-2608 und 2609-2611 und 2612-2614 und 2615-2617 und 2618-2620 und 2621-2623 und 2624-2626 und 2627-2629 und 2630-2632 und 2633-2635 und 2636-2638 und 2639-2641 und 2642-2644 und 2645-2647 und 2648-2650 und 2651-2653 und 2654-2656 und 2657-2659 und 2660-2662 und 2663-2665 und 2666-2668 und 2669-2671 und 2672-2674 und 2675-2677 und 2678-2680 und 2681-2683 und 2684-2686 und 2687-2689 und 2690-2692 und 2693-2695 und 2696-2698 und 2699-2701 und 2702-2704 und 2705-2707 und 2708-2710 und 2711-2713 und 2714-2716 und 2717-2719 und 2720-2722 und 2723-2725 und 2726-2728 und 2729-2731 und 2732-2734 und 2735-2737 und 2738-2740 und 2741-2743 und 2744-2746 und 2747-2749 und 2750-2752 und 2753-2755 und 2756-2758 und 2759-2761 und 2762-2764 und 2765-2767 und 2768-2770 und 2771-2773 und 2774-2776 und 2777-277

Bekanntmachung

Nr. O. II. 700/7. 18. S. R. U.,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Leichtöl, Rohbenzol, Toluol, Benzin und sonstigen benzol- oder benzinartigen Körpern.

Vom 1. August 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1915, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner — auf Grund des Königlich Preussischen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37), sowie der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß

- a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiber vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),
- b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),
- c) die Auskunftsspflicht gemäß der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Rohbenzole, einschließlich der benzolhaltigen Vorergzeugnisse der Gasanalysten;
2. Leichtöle aus der Steinkohlen- und Braunkohlen-Teerdestillation;
3. die bei der weiteren Aufarbeitung dieser Rohbenzole und Leichtöle entstehenden benzolartigen Körper, die bei der Destillation bei 760 mm Barometerstand bis 200 Grad Celsius mindestens 90 vom Hundert Destillat ergeben, z. B. Benzolvorlauf, Benzol, Xylol, Lösungsbenzole und sogenanntes Schwerbenzol;
4. alle sonstigen benzol- oder benzinartigen Körper, die aus Prozessen der Destillation, der Druckdestillation oder der Wasserstoffaddition von Kohle, Kohle-Erzeugnissen, Mineralölen oder Mineralöl-Erzeugnissen stammen oder aus Erdgas hergestellt sind.

Benzin, das einen Entzündungspunkt von über 21 Grad Celsius nach Abel hat (Testbenzin, Terpentinäther), gilt nicht als benzinartiger Körper im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch beschlagnahmt, mit Ausnahme von Roholuol, gereinigtem Toluol und reinem Toluol*.)

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Übernahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt wird. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Aufarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Aufarbeitung von Rohbenzolen und Leichtölen gestattet, jedoch nur unter Innehaltung folgender Vorschriften:

*) Für Roholuol, gereinigtes Toluol und Reintoluol bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung Ob. 1. 1/3. 16. S. R. U. bestehen.

1. Die Aufarbeitung darf nur unter Toluolgewinnung geschehen. Toluolgewinnung im Sinne dieser Vorschrift ist eine Toluolentziehung, die den Toluolgehalt so weit herabsetzt, daß er höchstens 1 vom Hundert des verbleibenden Gemisches ausmacht.
2. Die Aufarbeitung darf nur durch den Erzeuger selbst oder durch eine von der Königlich Preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen zugelassene Aufarbeitungsstelle geschehen.
3. Die Aufarbeitung darf nur geschehen, sofern von der Königlich Preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen im Einzelfalle etwa erlassene weitere Vorschriften über die Art der Aufarbeitung innegehalten werden.

§ 5.

Veränderungserlaubnis und Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veränderung, Lieferung und Verwendung der beschlagnahmten Stoffe gestattet:

1. auf Anweisung der Königlich Preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen;
2. auf Grund eines von der Königlich Preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen ausgestellten Freigabebescheins zu dem in dem Freigabebeschein vermerkten Zweck.

Die durch diese Bekanntmachung betroffenen Stoffe, welche bereits vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung sich beim Verbraucher befinden, dürfen für den Zweck verwendet werden, zu dem sie feinerzeit freigegeben worden sind.

§ 6.

Meldepflicht und Meldestellen.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Stoffe (§ 2) unterliegen einer Meldepflicht. Gewinnungs- und Aufarbeitungsanstalten haben monatlich Meldungen auf amtlichen Meldebögen (§ 8) bis zum achten Tage eines jeden Monats zu erstatten. Andere Besitzer oder Gewahrsamshalter meldepflichtiger Gegenstände haben den bei Beginn des 1. August 1918 vorhandenen Bestand, sofern er 100 kg übersteigt, bis zum 15. August 1918 zu melden. Die Meldungen sind an die Königlich Preussische Inspektion der Kraftfahrtruppen — Betriebsstoffabteilung — Berlin W 35, Potsdamer Straße 111, zu erstatten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

alle natürlichen und juristischen Personen, die die im § 1 bezeichneten Stoffe im Gewahrsam haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8.

Meldebögen.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldebögen sind bei der Königlich Preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen — Betriebsstoff-Abteilung — Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, postfrei anzufordern. Die Anforderung soll auf Postkarte erfolgen und ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldebogen darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Für Lagerstellen an verschiedenen Orten sind besondere Meldebögen auszufüllen.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) vom Meldebögen bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9.

Lagerbuchführung und Auskunftsspflicht.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem Veränderungen der Vorratssummen an meldepflichtigen Gegenständen und deren Verwendung ersichtlich sein müssen.

Beauftragten der Militärbehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbücher und Geschäftsbücher einzusehen, sowie Betriebsanlagen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen zu meldende Gegenstände erzeugt, gelagert oder festgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 10.

Höchstpreise.

Für die nachgenannten Erzeugnisse*) dürfen keine höheren Preise als die vorgeschriebenen gefordert und gezahlt werden:

*) Für Benzin sind die Höchstpreise in der Bundesratsverordnung vom 27. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 426) festgelegt.

- a) für die durch Aufarbeitung entstehenden Benzole (z. B. Benzolvorlauf, Benzol, Xylol, Lösungsbenzole und sogenanntes Schwerbenzol, nicht aber Reintoluol und Reintoluol)

55 Mt. für 100 kg Reingewicht ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle,

soweit die Erzeugnisse unmittelbar ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle geliefert werden;

62 Mt. für 100 kg Reingewicht ab letzter Lagerstelle,

soweit diese Erzeugnisse nicht ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle geliefert werden;

- b) für Reintoluol 45 Mt. für 100 kg Reingewicht ab Gewinnungsanstalt bzw.
- c) für Reintoluol u. Reintoluol 62 Mt. für 100 kg Reingewicht ab Aufarbeitungsstelle

Übernimmt der Verkäufer das Zurollen dieser Stoffe in Fässern und Gefäßen nach einem Lager des Käufers oder die Verwendung nach einem anderen Orte, so kann er nur seine baren Auslagen und bei Verwendung eigenen Fahrwegs eine Vergütung bis zu 2 Mt. für je 100 kg Reingewicht berechnen.

Bei Lieferung in Verkäufers Kesselwagen darf keine höhere Mietgebühr als 5 Mt. für Wagen und Lag gefordert werden. Die Mietgebühr ist vom Tage der Füllung ab bis zum Tage des Wiederentleerens des Kesselwagens an der vom Verkäufer vorgeschriebenen deutschen Station zu berechnen.

Ferner darf berechnet werden:

1. bei Lieferung in Verkäufers Eisenfässern u. Kanonen eine Vergütung bis zu 3 Mt. für je 100 kg Reingewicht einschließlich Füllgebühr und, wenn diese Gefäße nicht binnen 60 Tagen — vom Lieferungs-tage an gerechnet — zurückgegeben werden, eine weitere Vergütung für jede weiteren angefangenen 30 Tage bis zu 2 Mt. für jedes Faß und bis 0,75 Mt. für jede Kanne;
2. bei Lieferung in Käufers Gebinden über 100 Liter Inhalt eine Füllgebühr bis zu 1 Mt., bei Lieferung in Käufers Gefäßen von unter 100 Liter Inhalt bis zu 2 Mt. für jede 100 kg Reingewicht.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen aber Reichsbankzinsfuß zugerechnet werden.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die in der deutschen Arzneitaxe für Benzol und Xylol festgesetzten Preise nicht berührt.

§ 11.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Königlich Preussische Inspektion der Kraftfahrtruppen — Betriebsstoff-Abteilung — in Berlin W 35, Potsdamer Straße 111, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmen von den Bestimmungen des § 10 behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbehörden vor.

§ 12.

Anfragen.

Alle die Bekanntmachung betreffenden Anfragen sind an die Königlich Preussische Inspektion der Kraftfahrtruppen in Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, zu richten. Sie haben auf dem Briefumschlag den Vermerk zu tragen: „Vertrifft Beschlagnahme von Benzol.“

§ 13.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 1918 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe Nr. 235/7. 15. A 7 V. (in Kraft getreten am 15. August 1915) in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 2534/9. 16. A 7 V., betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie die bei den Erzeugern von Benzol, Solventnaphtha und Xylol vorgenommenen Einzelbeschlagnahmen dieser Stoffe aufgehoben.

Wilhelms-Haven, den 1. August 1918.

Der Festungskommandant.

Der Festungskommandant.